

Anlage 2 a zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.05.2007 und des Rates am 14.06.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ (Vorlagen 2007/069/1 und 2007/070/1)

Einwender: B

Stellungnahme vom: 09.01.2007

Anregung:

Unter Aufrechterhaltung unserer bisherigen Stellungnahmen tragen wir angesichts der nunmehr übersandten Unterlagen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wie folgt weiter vor:

Der Behauptung, wonach das öffentliche Interesse an dem Hundeplatz schon deshalb überwiege, weil nur durch derartige Hundeplätze ein Sachkundenachweis zum Führen von Hunden erbracht werden kann, kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich mag es richtig sein, dass im Regelfall die Ausbildung von Hunden auf einem Hundeplatz erfolgt. Dieser Umstand allein rechtfertigt jedoch nicht ein behauptetes rechtliches Interesse für jeden einzelnen Hundeplatz. Diese Einschätzung rechtfertigt insbesondere auch nicht jedweden Standort, zumal der Gesetzgeber eine eindeutige gesetzgeberische Wertung getroffen hat, wonach diese Anlagen grundsätzlich nicht in den Außenbereich gehören. Hundeplätze, die bei verständiger Würdigung nun einmal nicht vorrangig im öffentlichen Interesse errichtet werden, sondern zum Freizeitspaß, sind vielmehr unter größt möglicher Schonung des Außenbereiches zu errichten und dies bedeutet für solche Spaßanlagen, dass sie in den Innenbereich gehören. Hättet der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so hätte er dies ausdrücklich im § 35 BauGB zum Ausdruck gebracht. Es bleibt mithin dabei, dass die Gemeinde Ostbevern entgegen der gesetzgeberischen Intention unter vorrangiger Berücksichtigung von individual Interessen an dem Vorhaben fest hält.

Belege für das behauptete Interesse der Bevölkerung sind dem Abwägungsprozess nicht zu entnehmen. Allenfalls mag diese Formulierung als pauschale Erwägung -und ohne nähere Substanziierung durch Fakten des Einzelfalls- dazu geeignet seien, ein Abwägungsdefizit zu belegen.

Ebenso sind abstrakte Erwägungen in Richtung einer möglichen Dienstwohnungsnutzung innerhalb eines Gewerbegebietes nicht nachzuvollziehen. Derartige abstrakte Erwägungen können sicherlich kein Argument sein, um die Wertung des Bundesgesetzgebers zu revidieren, wonach auch diese Form der nicht privilegierten Anlage in den Außenbereich gehört.

Eine nicht näher begründete Behauptung ist, dass der Hundeplatz schon aufgrund seiner Größe keine Beeinträchtigung für das Jagdrevier darstellen könne. Hier ersetzt die Planungsbehörde ersichtlich eine gutachterliche Bewertung durch Behauptung des gewünschten Ergebnisses. Noch einmal wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass es bei planungsrelevanten Vorhaben im Außenbereich der regelmäßigen Vorgehensweise entspricht, dass bei Beanspruchung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes für genossenschaftsfremde Zwecke der Grad der Beeinträchtigung

durch ein entsprechendes Gutachten näher untersucht wird und auf diese Weise auch die Höhe des Schadens bestimmt wird. Hierzu gibt es allein in NRW eine ganze Anzahl von Gutachtern, die sich auf die Beeinträchtigung des Jagdwertes spezialisiert haben.

Der pauschale Verweis auf den diesseits unbestrittenen Rahmen des § 903, wonach doch dem Eigentümer das beliebige Nutzungsrecht an seinem Grundstück zustehe, kann als Argument natürlich so nicht herhalten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass auch die Jagdgenossenschaft sich auf Artikel 14 GG berufen kann, denn auch das Jagdrecht der Jagdrechtsinhaber ist ein Eigentumsrecht. Das Jagdrecht des einzelnen Eigentümers Breuer steht aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung auch nicht zur Disposition von Herrn Breuer. Dieser ist vielmehr gesetzliches Zwangsmitglied in der Jagdgenossenschaft. Nur diese ist legitimiert, das Jagdrecht als Eigentumsrecht geltend zu machen. Unbestritten steht dem Eigentümer im Übrigen das Nutzungsrecht an seinem Grundstück zu. Im Außenbereich erschöpft sich diese Nutzungsmöglichkeit regelmäßig in der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Gegen sonstige Nutzungsformen besteht regelmäßig ein Abwehranspruch der Jagdgenossenschaft. Ohnehin unterscheidet die Abwägung ersichtlich nicht zwischen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten, insoweit, als dass in den Erwägungen darauf abgestellt wird, dass ein Jagdpächter mit verkehrsüblichen Beeinträchtigungen bzw. Nutzungsformen rechnen müsse. Der Jagdpächter ist vielmehr lediglich „Mieter auf Zeit“. Der Eigentümer im Falle des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist die Jagdgenossenschaft. Zu rechnen hat der Jagdpächter mit land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung. Er hat aber nicht damit zu rechnen, dass Freizeitspaßanlagen errichtet werden. Die Errichtung solcher Anlagen gibt ihm vielmehr im Regelfall einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch sowie einen Jagdpachtminderungsanspruch.

Die Ausführungen in der Abwägung belegen nach wie vor, dass die Gemeinde Ostbevern Hundefreizeitplätze so bewertet, dass diese nur im Außenbereich ausgeführt werden können. Allein dies belegt schon die Fehlerhaftigkeit des Abwägungsprozesses.

Ersichtlich handelt es sich auch nicht um eine durch einen Bedarf zu rechtfertigende Anlage etwa im Bereich der Daseinsvorsorge. Einen echten Gemeindebedarf kann es ersichtlich nicht geben. Eine kleine Gemeinde wie Ostbevern nimmt für sich in Anspruch, dass ein weiterer Hundeplatz zu dem bereits bestehenden Hundeplatz errichtet werden muss, unter Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist nicht nachzuvollziehen. Schon nach dem augenscheinlich nur unzureichendem Ermittlungsstand ergibt sich, dass gerade einmal 20 Mitglieder aus Ostbevern die Errichtung eines weiteren Hundesportplatzes rechtfertigen sollen. Weiterhin wird behauptet, dass die Ziele der Vereine unterschiedlich seien. Ob dies so ist, wird mit Nichtwissen bestritten. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da voneinander abweichende Satzungsregelungen der Vereine sicherlich nicht die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich rechtfertigen kann.

Der Verweis darauf, dass der Hundeplatz lediglich 1 ha in Anspruch nimmt, während die gesamte Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 456 ha ausmacht, zeigt wiederum ein Abwägungsdefizit. Entscheidend ist vielmehr die Störungsqualität. So rechtfertigt nicht selten etwa der Betrieb eines während der Pachtperiode angelegten

Reiterhofes, eines Segelflugplatzes und sonstiger Freizeitanlagen Jagdpachtminderung von nicht weniger als 30 % unabhängig von der Größe des Revieres.

Nach dem vorliegenden Kartenmaterial ist des Weiteren schon ersichtlich, dass Gehölz unmittelbar für den Randbereich des Bebauungsplanes dargestellt ist. Völlig fehlt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Beeinträchtigung für Gehölz- und Waldlebensräume deshalb ausgeschlossen sei, weil schon jetzt die illegale Nutzung betrieben werde. Erhebungen zum An- und Abfahrverkehr und zum Spaziergängerverhalten sind nicht gemacht. Soweit die Gemeinde sich mit dem Betrieb eines Hundesportplatzes befassen würde, wird sie erkennen, dass im nicht unerheblichen Maße mit dem Betrieb Begleiterscheinungen verbunden sind, wie etwa das Spazieren gehen mit den Hunden vor und nach den eigentlichen Übungsstunden, etwa damit die Hunde sich zunächst einmal beruhigen oder sich im Revier lösen können. Letzteres ist auch ein zu beachtender Faktor, da durch eine Vielzahl von Hunden natürlich auch der Fäkalieneintrag größer wird. Gerade Hundefreunde leinen ihre Hunde zumeist nicht an, sodass hier zu erwarten steht, dass nicht wenige Hunde im Revier stöbern werden.

Nicht von Bedeutung ist, dass die bisherigen Jagdpächter offiziell keine Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen treffen wollen. Der Gemeinde Ostbevern dürfte bekannt sein, dass diese ihre Jagdhütte auf dem Hof haben und insoweit in einem vertraglichen Abhängigkeitsverhältnis zu Herrn Breuer stehen.

Ausführungen zu einem möglichen Gewöhnungseffekt stellen die Vorwegnahme des gewünschten Ergebnisses eines nicht eingeholten Gutachtens dar.

Eine Lärmsummenwirkung als Argument für Beeinträchtigungen ist nicht genannt worden. Vielmehr ist daraufhingewiesen worden, dass verschiedentliche Formen der Beeinträchtigung in einem Revier kumulieren können. Diese müssen sich nicht allein in der Beeinträchtigung durch Lärm erschöpfen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Auswahl des Plangebietes. Der Rahmen für das Plangebiet ist ersichtlich einzig und allein auch auf den Wiesenbereich beschränkt worden, für den die nachträgliche Legitimierung des privaten Vereinsinteresses durchgesetzt werden soll. Da aber eben auch weitere Planungsvorhaben vor Ort durchgeführt werden sollen, muss die Frage erlaubt sein, warum die Plangebietsfestlegung allein auf die Hundesportwiese beschränkt und nicht etwa die Event-Planung mit umfasst.

Eine Behauptung, wonach das Jagdrecht den Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand oder einen bestimmten Jagdertrag beinhaltet ist nicht erhoben worden. Das Jagdrecht beinhaltet indessen den Anspruch auf Freihaltung von nicht genehmigungsfähigen bzw. nicht privilegierungsfähigen Vorhaben.

Schlichtweg falsch ist weiterhin die Aussage, dass sich die Notwendigkeit eines Gutachtens erschöpfe, da ohnehin der Hundesportplatz Vorrang vor den Jagdinteressen genieße. Auch hier wird wiederum ein Abwägungsdefizit ersichtlich.

Der Hinweis, dass doch auch nicht alle Jagdpächter aus Ostbevern kommen würden geht ersichtlich fehl. Er belegt vielmehr das mangelnde Verständnis für die Rechtssystematik. Die Verpachtung eines Jagdreviers wird doch nicht durch ein öffentliches Interesse an der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit einem Jagdrevier gerecht-

fertigt. Abzustellen ist vielmehr auf das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Wildbestandsbewirtschaftung. Hierbei ist insbesondere das Eigentumsinteresse der Vielzahl der Grundeigentümer zu berücksichtigen, die innerhalb der Jagdgenossenschaft durch die gesetzliche Mitgliedschaft zusammen geschlossen worden sind.

Es verwundert nicht, dass die „höheren Satzungsziele“ in üblicher Form eine soziale Nützlichkeit des Vereins belegen. Jede Vereinsstruktur wird eine soziale Nützlichkeit ihre Tätigkeit für sich behaupten, zumal, wenn es um die Rechtfertigung von Nutzungsansprüchen geht.

Eine Förderung der Event-Planung des Herrn Boll ist nicht bemängelt worden. Bemängelt worden ist vielmehr, dass die Bauleitplanung insoweit nicht nachvollziehbar ist, als dass diese die Zusammenschau von außenbereichsrelevanten Planungsvorhaben in der Örtlichkeit vermeidet.

Noch einmal ist darauf hinzuweisen, dass es auch für die Gemeinde erkennbar sein muss, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hundeplatzes als übliche Begleiterscheinung An- und Abfahrverkehr vorhanden sein wird und ebenso das Spazieren gehen der Hundeplatznutzer sowie der Zuschauer im erheblichen Maße zunehmen wird. Wer mit dem PKW zu dem Hundepplatz anreist wird mit dem Hund zunächst erst einmal nach der Fahrt eine Weile spazieren gehen, damit der Hund sich löst und etwas Bewegung bekommt bevor der eigentliche Übungsteil anfängt. Ebenso wird das angrenzende Revier zwischen einzelnen Übungsteilen verstärkt durch Spaziergänger mit Hunden frequentiert werden bis diese mit ihrem Übungsteil dran sind.

Abwägung:

1.1

Die Tatsache, dass die Ausbildung von Hunden auf einem Hundepplatz sinnvoll ist, rechtfertigt nicht ein behauptetes rechtliches Interesse für jeden einzelnen Hundesplatz und nicht für jedweden Standort. Die Hundepplätze gehören grundsätzlich nicht in den Außenbereich.

Aus welchen Gründen ein öffentliches Interesse an der Einrichtung dieses weiteren Hundesplatzes besteht, ist bereits dargetan worden. Dargestellt worden ist auch, weshalb der Hundesplatz an der bereits eingerichteten Stelle als solcher ausgewiesen werden kann. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Der gesetzgeberischen Würdigung ist nicht zu entnehmen, dass ein Hundepplatz der genannten Art ausschließlich in den Innenbereich gehört. Er ist durchaus im Außenbereich zuzulassen, wenn eine Abwägung sämtlicher Belange zu dem Ergebnis führt, dass das Vorhaben dort „verträglich“ ist.

Entsprechendes hat das Abwägungsergebnis ergeben.

Es ist auch nicht Aufgabe einer Gemeinde, sich im Rahmen des Abwägungsprozesses wahllos und unbegrenzt alternative Standorte für den Hundesportplatz in Erwägung zu ziehen.

Die Planungsbehörde hat Alternativlösungen als Teil des Abwägungsmaterials in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzuziehen, wenn Planungsalternativen ernsthaft in Betracht kommen. Dem Vorbringen des Einwenders ist nicht zu entnehmen, welche weiteren Standorte für den Hundesportplatz, insbesondere im Innenbereich, denn möglich wären.

Die Planungsalternativen, die von den verschiedenen Einwendern genannt worden sind, sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Ein Abwägungsmangel ist entsprechend nicht zu erkennen.

Des Weiteren wurde seitens der Verwaltung die Erweiterung des Hundeplatzes im Schirl geprüft. Die angrenzenden Grundstückseigentümer sind jedoch nicht bereit, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen.

1.2

Die Behauptung, wonach der Hundeplatz schon auf Grund seiner Größe keine Beeinträchtigung für das Jagdrevier darstellen könne, ersetze nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Auf die bisherigen Ausführungen zu der ersten Stellungnahme des Einwenders (Anlage 2) sowie zu den Ausführungen des Einwenders A (Anlage 1) wird verwiesen. Die Abwägung hat ergeben, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Jagdpächters und des Landesbetriebes Wald und Holz eine Beeinträchtigung lediglich in einem Umfang zu erwarten ist, dass diese gegenüber den sonstigen öffentlichen Interessen an der Einrichtung des Hundeplatzes zurückzutreten hat.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die Einholung eines Gutachtens tatsächlich erforderlich ist. Ein solches Gutachten kommt lediglich in Betracht, wenn sich eine wesentliche Beeinträchtigung geradezu aufdrängt. Davon kann keine Rede sein, konkrete Beeinträchtigungen werden auch nach wie vor von dem Einwender nicht vorgetragen. Dieser beschränkt sich nach wie vor auf pauschale Behauptungen, die allerdings durch die Beobachtungen des Jagdpächters selbst widerlegt sind.

1.3

Ausführungen, wem welche Abwehrrechte zustehen

Es ist letztendlich ohne Belang, um wessen Abwehrrechte es hier geht, solange weder das Recht des Eigentümers, noch des Jagdausübungsberechtigten bzw. des Jagdpächters in einem Umfang betroffen ist, dass das öffentliche Interesse an der Einrichtung des Hundeplatzes dahinter zurückzutreten hätte.

Entsprechendes ist nicht dargetan. Dies haben die Abwägungen ergeben. Dazu wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu der ersten Stellungnahme des Einwenders (Anlage 2) sowie zu den Ausführungen des Einwenders A (Anlage 1) verwiesen.

1.4

Der Abwägungsprozess ist fehlerhaft, weil die Gemeinde davon ausgeht, Hundefreizeitplätze könnten nur im Außenbereich ausgeführt werden.

Es kann keine Rede davon sein, dass die Gemeinde solche Hundeplätze allein im Außenbereich zuschreibt. Die Gemeinde hat sich vielmehr im Rahmen einer Abwägung bemüht, einen geeigneten Standort zu finden. Welche Anforderungen dabei an die Suche nach einem Standort zu stellen sind, ist oben unter 1.1) dargetan. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde nachgekommen.

1.5

Anmerkung, es gäbe keinen Bedarf für einen Hundesportplatz, die auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits ein Hundesportplatz in Schirl vorhanden ist.

Auf die bisherigen Ausführungen zu Einwender A (Anlage 1) wird verwiesen. Der Grund der Planung für diesen Hundesportplatz ist umfassend dargelegt worden. Ferner ist dargelegt worden, weshalb die Einrichtung eines weiteren Hundesportplatzes dem öffentlichen Interesse entspricht, dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Schirl bereits ein Platz für Schäferhunde vorhanden ist.

1.6

Anmerkung, ein Abwägungsdefizit bestehe auch deshalb, weil die Gemeinde alleine von der Größe des betroffenen Gebietes bezogen auf den gesamten Jagdbezirk ausgehe:

Es kann keine Rede davon sein, dass im Rahmen der Abwägung lediglich die Fläche des Hundesplatzes eingestellt worden ist. Vielmehr ist im Rahmen der Abwägung auch berücksichtigt worden, dass die Größe des Hundesplatzes im Verhältnis zum Gesamtjagdbezirk mit rd. 1,2 ha gering ist. Gleichwohl ist im Rahmen der Abwägung allerdings berücksichtigt worden, dass es allein auf die Größe nicht ankommt. So ist beispielsweise festgestellt worden, ob und in welchem Umfang Auswirkungen auch über die Größe des Platzes hinaus sowohl auf das Jagdausübungsrecht als auch auf den Wildbesatz zu erwarten sind. Ferner ist zur Störungsqualität unter Berücksichtigung der Nutzungszeiten Stellung genommen worden, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Platz eingezäunt ist.

Der Einwender teilt auch nicht konkret mit, zu welchen Versäumnissen es im Rahmen der Abwägung gekommen sein soll. Erkennbar geht es nicht um die Anlage eines Reiterhofes, eines Segelflugplatzes oder einer sonstigen Freizeitanlage. Soweit es die Anlage des streitgegenständlichen Hundesplatzes betrifft, sind sämtliche Faktoren, die den Jagdbetrieb und auch das Wildverhalten stören könnten, im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Insoweit wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu der ersten Stellungnahme des Einwenders (Anlage 2) sowie zu den Ausführungen des Einwenders A (Anlage 1) verwiesen.

1.7

Beeinträchtigung für Gehölz und Waldlebensräume können nicht deshalb verneint werden, weil jetzt schon die illegale Nutzung betrieben werde.

Im Rahmen der Abwägung kann nicht nur berücksichtigt werden, sondern muss sogar berücksichtigt werden, dass man in gewisser Weise auf Grund der besonderen Verhältnisse nicht lediglich auf eine Prognose angewiesen ist, sondern bereits Erkenntnisse gewinnen konnte. Erkenntnisse wurden bereits durch den Jagdpächter gewonnen, der eine Beeinträchtigung nicht feststellen konnte. Weshalb diese Erkenntnisse nicht verwandt werden dürfen, ist nicht ersichtlich. Sie müssen gar verwandt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu der ersten Stellungnahme des Einwenders (Anlage 2) sowie zu den Ausführungen des Einwenders A (Anlage 1) verwiesen, wonach der Platz nicht von größeren Waldbeständen umgeben ist. Die Karten zeigen einen gewissen Waldbesatz, der jedoch für den gesamten Jagdbezirk nicht untypisch ist. Negative Auswirkungen gerade auch in diesem Waldbezirk sind durch den Jagdpächter nicht beobachtet worden und werden darüber hinaus durch den Landesbetrieb unter Berufung auf Studien im Zusammenhang mit Hundesportplätzen im Außenbereich auch nicht prognostiziert.

1.8

Sonstige Begleiterscheinungen wie das An- und Abfahren von Fahrzeugen, das übermäßige Spazierenführen von „auch nicht angeleinten“ Hunden, die zunehmende Verkotung des Außenbereiches sowie das zu erwartende Stöbern von Hunden sei nicht berücksichtigt worden.

Soweit es den An- und Abfahrtverkehr betrifft, findet dieser über die davorliegende Hofanlage statt. Es sind keine neuen Zuwegungen geschaffen worden, sondern vorhandene Betriebs- und Wirtschaftswege werden genutzt. Auf diesen hat auch bislang schon Verkehr stattgefunden.

Der Hundeplatz liegt in einer lediglich geringen Entfernung von der Hofanlage, über deren Zuwegung die Zufahrt erfolgt. Auch insoweit ist der Außenbereich also vorbelastet. Darüber hinaus ist während der regulären Übungszeiten nur mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, was den Nutzern des Platzes zuzurechnen ist. Lediglich während der Sonderveranstaltungen, die nach wie vor die Ausnahme darstellen, ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.

All diese Umstände sind sowohl dem Jagdpächter als auch dem Landesbetrieb Wald und Holz bekannt. Sie sind als nicht problematisch eingestuft worden. Es ist auch nicht zu erkennen, dass, wenn von dem Hundeplatz ohnehin bereits ein gewisser Geräuschpegel ausgeht, es für das Wild noch störender empfunden wird, wenn gelegentlich noch zusätzliche Fahrzeuge an- oder abfahren.

Auch solche Beeinträchtigungen werden nach wie vor nicht detailliert dargetan.

Nachdem der Hundeübungsplatz seit mehr als zwei Jahren betrieben wird, müsste es der Einwenderin möglich sein, konkrete Beeinträchtigungen hinsichtlich des Wildbesatzes oder aber sonstige Veränderungen im Jagdrevier darzutun. Solche konkre-

ten Einwendungen werden nach wie vor nicht vorgetragen. Sie drängen sich auch nicht auf, so dass im Rahmen des Abwägungsvorganges es nicht Sache der Gemeinde ist, pauschal Probleme zu „suchen“, die als solche zunächst einmal nicht erkennbar sind.

Soweit der Einwender geltend macht, ein erhöhtes Hundeaufkommen auf den Wirtschaftswegen sei zu erwarten, ist festzustellen, dass der Außenbereich zum Erholungszweck der Allgemeinheit zugänglich ist. Es ist insoweit auch ohne Belang, dass im Rahmen der Erholung die Spaziergänger zumindest teilweise Hunde mit sich führen.

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist nicht zu berücksichtigen, dass, was im Übrigen bislang auch nicht nachgewiesen ist, sich einzelne Hundehalter nicht ordnungsgerecht verhalten und die Hunde außerhalb der Wirtschaftswege bzw. nicht angeleint spazieren führen. Es wurde bereits ausgeführt, dass einem solchen rechtswidrigen Verhalten notfalls durch den Erlass von Ordnungsverfügungen zu begegnen ist. Ein übermäßiger Fäkalieneintrag konnte bislang nicht beobachtet werden. Entsprechende verschmutzte Stellen sind auch von dem Einwender nicht dargetan worden.

Im Übrigen ist zu erwarten, dass sich Fäkalien in der freien Natur in angemessenem zeitlichen Rahmen zersetzen.

Es gibt auch bislang keine Beschwerde dahingehend, dass nicht angeleinte Hunde gegenüber dem früheren Zustand nun vermehrt im Jagdrevier stöberten.

1.9

Die plangemäße Festsetzung hätte nicht allein auf die Hundesportwiese beschränkt werden dürfen. Die Event-Planung hätte mit umfasst werden müssen.

Zwischen dem Hundeplatz und den Veranstaltungsräumen der Boll GmbH liegen rd. 275 m, also erkennbar ein Bereich, der nicht mehr als Baulücke, sondern als Freifläche zu qualifizieren ist.

Es ist gegenwärtig nicht geplant, in diesem Bereich Vorhaben anzusiedeln, die im Außenbereich nicht regulär zulässig wären.

Vor diesem Hintergrund besteht auch keine Notwendigkeit dahingehend, die gesamte Fläche zusammen zu überplanen.

Die Inanspruchnahme des Event-Komplexes Boll in einer Entfernung von rd. 275 m ist oben dargestellt worden. Für die gem. § 35 Abs. 4 Ziffer 1 baurechtlich genehmigten Nutzungen der genannten Art ist es nicht erforderlich, eine bauleitplanerische Grundlage zu schaffen.

Eine Gesamtplanung mit dem Kaseinwerk verbietet sich allein schon auf Grund der räumlichen Distanz von mehr als 750 m, wobei der dazwischen liegende Bereich ebenfalls zur Überplanung nicht ansteht.

1.10

Einwendung, das Jagdrecht beinhalte den Anspruch auf Freihaltung von nicht genehmigungsfähigen bzw. nicht privilegierungsfähigen Vorhaben.

Der Einwand ist richtig. Das Jagdrecht beinhaltet allerdings nicht den Anspruch, von einer Planung freigestellt zu werden, die mit allen übrigen Belangen vereinbar ist und bei der die Abwägung sämtlicher Belange ergeben hat, dass auch das Jagdrecht zurückzustehen hat.

1.11

Die Notwendigkeit eines Gutachtens erschöpft sich nicht deshalb, weil die Gemeinde behauptet, der Hundesportplatz hat Vorrang vor den Jagdinteressen.

Die Gemeinde hat zu keinem Zeitpunkt pauschal behauptet, der Hundesportplatz habe Vorrang vor den Jagdinteressen. Dass der Hundesportplatz Vorrang habe, hat sich vielmehr im Rahmen der Abwägung ergeben. Im Rahmen der Abwägung hat sich auch ergeben, dass hinsichtlich der Beeinträchtigung der Jagdinteressen die Einholung eines Gutachtens nicht erforderlich ist. Dazu wird auf die Ausführungen zu der ersten Stellungnahme des Einwenders (Anlage 2) sowie zu den Ausführungen des Einwenders A (Anlage 1) verwiesen.

1.12

Die soziale Nützlichkeit des Vereins wird lediglich vorgeschoben.

Der Grund der Überplanung und das öffentlich-rechtliche Interesse an der Einrichtung des Hundesportplatzes ist dargetan worden. Auf die Ausführungen zu diesem Thema zu der ersten Stellungnahme des Einwenders (Anlage 2) sowie zu den Ausführungen des Einwenders A (Anlage 1) wird verwiesen.

1.13

Bei der Zusammenschau von außenbereichsrelevanten Planungsvorhaben ist die Event-Planung des Herrn Boll nicht berücksichtigt worden.

Der Einwand geht fehl. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Im Rahmen der Abwägung hat sich ergeben, dass das Kaseinwerk für die hier streitgegenständliche Planung ohne Belang ist. Ferner ist dargestellt worden, weshalb die Hofstelle Boll in einer Entfernung von rd. 275 m zum Hundeplatz ein verändertes Abwägungsergebnis unter Berücksichtigung einer gewissen „Vorbelastung“ nicht erwarten lässt. Auch dazu wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.